

Gesamt - (Verträge) und Satzungen | Übersicht

Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung	2
Rahmenvertrag Zeitungen	3
Rahmenvertrag Museen	4
Gesamtvertrag Schulbuchentgelt	5
Rahmenvertrag Fernsehsendungen im Österreichischen Rundfunk	6
Vertrag Bibliothekstantieme	7
 <u>Reprographievergütung</u>	
Gesamtvertrag Gerätevergütung	8
Gesamtvertrag Betreibervergütung	9
 <u>Speichermedienvergütung</u>	
Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung	10
Rahmenvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien	11
Gesamtvertrag Speichermedienvergütung Neue Medien	12
 <u>Kabelvergütung</u>	
Gesamtvertrag für integrale Kabelweiterleitung (Kabel-TV)	13
Gesamtvertrag für integrale Kabelweiterleitung über Kommunikationsnetze (Mobile TV)	14
 <u>Öffentliche Wiedergabe</u>	
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gastgewerbebetrieben	15
Satzung Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen	16
Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Bund	17
Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Länder	18
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre	19
Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen	20

Gesamtvertrag Folgerechtsvergütung

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen und

Berufsgruppe der Versteigerer von beweglichen Sachen vertreten durch den Fachverband Finanzdienstleister
Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der erforderlichen Auskünfte zur Feststellung und Sicherung der
Folgerechtsansprüche, für die Rechnungslegung und die Entrichtung der Folgerechtsvergütung an die VBK .

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Jänner 2006

Rahmenvertrag Zeitungen

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger (VÖZ)

Gegenstand

Festlegung der Bedingungen und Tarife im Zusammenhang mit den von den Mitgliedern des VÖZ in österreichischen Tages- und Wochenzeitungen vorgenommenen Veröffentlichungen von Werken der bildenden Künste.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Jänner 1989

Rahmenvertrag Museen

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Interessengemeinschaft österreichischer Museen und Ausstellungshäuser (IMA)

Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Bedingungen und Tarife der Werknutzungen in Publikationen von Mitgliedern der IMA.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Jänner 1997

Gesamtvertrag Schulbuchentgelt

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft

Gegenstand

Festlegung der Bedingungen und der zu zahlenden Vergütung für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken und Lichtbildern in der Form von Schulzitaten im Sinn der §§ 45 Abs 1 Z 1 und 54 Abs 1 Z 3 zu kommerziellen Zwecken im Sinn des § 59c UrhG idF 2003.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Rahmenvertrag 1. März 1993, Gesamtvertrag 1. Jänner 1999, abgeändert 1. Juli 2003

Rahmenvertrag Fernsehsendungen im Österreichischen Rundfunk

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Österreichischer Rundfunk (ORF)

Gegenstand

Die jährliche Pauschalsumme, die für die zum Gesamtrepertoire der VBK gehörenden Werke der bildenden Kunst und Lichtbildkunst zu Sendezwecken durch Fernsehfunk sowie zur Vervielfältigung und Verbreitung zu Sendezwecken, zu leisten ist.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Die Rechtseinräumung ist territorial auf die von Österreich und Südtirol ausgehenden Sendungen beschränkt.

Geltungsbeginn

23. Februar 1979, jeweils abgeändert 29. September 1982, 22. Dezember 1983, 2. März 1987,
1. Jänner 1992, 21. März 1994, 2. Juni 1995, 1. Jänner 1997

Vertrag Bibliothekstantieme

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
Musikedition Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg GenmbH
LVG Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft reg GenmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft
VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton
VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR
Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bund, vertreten durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien

Gegenstand

Die angemessene Vergütung, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 16a UrhG für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung zusteht.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Jänner 1996

Gesamtvertrag Gerätevergütung

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

und

Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die angemessene Vergütung, die für die Vervielfältigung nach § 42b Abs 2 Z 1 UrhG von Werken, von welchen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren iSd der §§ 42 und/o- der 42a UrhG zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), von einer im Inland oder Ausland gelegenen Stelle aus im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt („Gerätevergütung“).

Der Gesamtvertrag gilt für Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Drucker inkl. Multifunktionsgeräte.

Örtlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags sind für die Rechtsbeziehungen zwischen den Handelsbetrieben - deren gesetzliche Interessenvertretungen die Bundesgremien des Maschinen- und Technologiehandels bzw. des Elektro- und Einrichtungsfachhandels sind - und den Verwertungsgesellschaften maßgebend (normative Wirkung).

Geltungsbeginn

1. Jänner 2018

Gesamtvertrag Betreibervergütung

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH VBK
Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler

und

Bundesinnung der Fotografen, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung Druck, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die angemessene Vergütung gemäß § 42 Abs 2 Z 2 UrhG, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Einrichtungen betrieben wird,
die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. April 1996

Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH Literar-

Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf,
Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, Wirtschaftskammer Österreich Fachverband der Audiovisions-
und Filmindustrie Österreichs, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b Abs 1, 69 Abs 2, 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 87a UrhG betreffend die „Leerkassettenvergütung“, auf die der Urheber Anspruch hat, wenn das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Erstmals abgeschlossen am 22. Juli 1988, abgeändert am 16. Dezember 1991, am 22. Dezember 1992, am 15. Dezember 1993, am 17. Februar 1998, am 23. November 1998, am 20. Dezember 1999, am 11. Jänner 2001, am 22. Februar 2007 und am 4. Jänner 2010.

Rahmenvertrag Speichermedienvergütung - Neue Medien

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels
Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels
Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieلفunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzel-speichermedium).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsdauer

1. Jänner 2012 bzw. 1. Jänner 2013 bis 30. September 2015

Gesamtvertrag Speichermedienvergütung - Neue Medien

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Bundesgremium des Handels mit Maschinen,

Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Gegenstand

Die Regelung der Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften und der Zahlungspflichtigen bzw. der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§42b, 71 Abs 1, 74 Abs 7, 76 Abs 4, 87a und 90a UrhG für Neue Medien (Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspielfunktion, integrierte Speicher in Tablets, integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop, Festplatte als Einzel-speichermedium, externe Speicherkarten, digitale Bilderrahmen, Smartwatches).

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Oktober 2015

Gesamtvertrag für die integrale Kabelweiterleitung (Kabel-TV)

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist das von den Mitgliedern des oben genannten Fachverbandes an die VBK zu zahlende Entgelt für das Wahrnehmbarmachen von Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechte mit Hilfe von Leitungen im Inland, die durch Rundfunk (Fernsehen), einschließlich Rundfunksendungen über Satellit, gesendet worden sind (Weiterleitung im Sinn der §§ 17 Abs 2 und 59a Abs 1 UrhG idF UrhGNov 1996). Ein allenfalls notwendiger Signaltransport – insbesondere durch Richtfunk – ist eingeschlossen.

Dieser Gesamtvertrag erstreckt sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung über das Internet oder ähnliche digitale Netze; sie erstreckt sich auch nicht auf den sogenannten aktiven Kabelrundfunk jeder Art und das sogenannte Pay-TV.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

01. Oktober 2001

Gesamtvertrag für die integrale Kabelweiterleitung von Rundfunksendungen über Kommunikationsnetze (Mobile TV)

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH VdFS

Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.b.b.H.

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler VAM

Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (= Leitungen) (integrale Kabelweitersendung gem. §59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

Dieser Gesamtvertrag bezieht sich insbesondere nicht auf die Weiterleitung von sogenannten PayFernsehprogrammen, On-Demand-Dienste, aktive, vom Telekommunikationsanbieter selbst gestaltete Fernsehsendungen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

01. Jänner 2010

Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gastgewerbebetrieben

Parteien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler und

Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV)

Gegenstand

Bezahlung eines Entgelts für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen durch Mitglieder des KLBV .

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1 Jänner 1985

Satzung Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen

Parteien

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
VDFS Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender reg GenmbH Literar-
Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH und
Fachverband Hotellerie, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die angemessene Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gemäß § 56d UrhG bzw. kinematographischer Erzeugnisse gemäß § 74 Abs. 7 UrhG, die von Beherbergungsunternehmen an Verwertungsgesellschaften zu leisten ist, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerks/des kinematographischen Erzeugnisses entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind, die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- und Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs 3 UrhG zulässig ist, vorgenommen wird und die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. April 1996

Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Bund

Parteien

AKM Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
LVG Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft reg. Gen mbH
VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler
VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR
Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Gegenstand

Die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 56c UrhG zustehende angemessene Vergütung für die
öffentliche Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Schulen und Universitäten, deren Rechtsträger der Bund ist.

Fachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Vertrag gilt ohne Einschränkung für das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1. Juli 2003

Vertrag Öffentliche Wiedergabe in Schulen - Länder

Parteien

AKM Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg Gen mbH Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

VBK Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst Fotografie und Choreographie GmbH

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden reg Gen mbH VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH und

Land | Geltungsbeginn | Örtlicher Geltungsbereich

Stadt Wien, 07.10.2011, Wien

Land Tirol, 28.07.2011, Tirol

Land Burgenland, 10.06.2011, Burgenland

Land Steiermark, 29.11.2011, Steiermark

Land Oberösterreich, 22.11.2011, Oberösterreich

Land Niederösterreich, 12.10.2010, Niederösterreich

Land Kärnten, 29.12.2010, Kärnten

Land Salzburg, 20.12.2010, Salzburg

Land Vorarlberg, 14.01.2011, Vorarlberg

Gegenstand und fachlicher Geltungsbereich

Die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten gemäß § 56c UrhG zustehende angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Werken der Filmkunst in Schulen.

Geltungsbeginn

Dezember 2011

Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen in der Lehre

Parteien

VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

AKM Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen und

Österreichische Rektorenkonferenz

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinn des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an Universitäten.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2004

Vertrag Öffentliche Wiedergabe von Filmen an Fachhochschulen

Parteien

AKM Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger
Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien
VDFA Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden VGR

Verwertungsgesellschaft Rundfunk und

Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK)

Gegenstand

Die Regelung der Vergütungsansprüche (Entgeltansprüche) für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 56 c UrhG für Zwecke der Lehre an den österreichischen Fachhochschulen.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Der Vertrag gilt ohne Einschränkung für das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

30. Juni 2014